



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2025
C(2025) 7406 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.10.2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 zur Genehmigung des „DE – EFRE - Programms 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR002

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DE

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.10.2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 zur Genehmigung des „DE – EFRE - Programms 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR002

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 der Kommission, geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 7157 der Kommission, wurde das Programm „DE – EFRE - Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 26. September 2025 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung des Programms besteht im Kern darin, freiwerdende Mittel der Priorität 1 „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ in die Priorität 3 „STEO“ sowie zu einem kleineren Teil in die Priorität 2 „Klima- und Umweltschutz“ zu übertragen und die Indikatoren und die Interventionskategorien der von diesen Mittelübertragungen betroffenen Prioritätsachsen anzupassen.
- (4) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms mit den angezeigten Minder- und Mehrbedarfen von potenziellen Begünstigten begründet. Insbesondere soll künftig verstärkt der Fokus auf die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Innovation im Bereich strategischer Technologien für Europa gelegt werden. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1058² des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (5) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 24. September 2025 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms und seines Finanzierungsplans geprüft und genehmigt.
- (6) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (7) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (8) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das „DE – EFRE - Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 25. April 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 26. September 2025 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“;

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge einer mit diesem Beschluss genehmigten Änderung des Programms „DE – EFRE - Programm 2021-2027 Bayern“ förderfähig werden, sind ab dem 26. September 2025 förderfähig.

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28.10.2025

*Für die Kommission
Raffaele FITTO
Exekutiv-Vizepräsident*

